

Verkauf von Anlagevermögen

Der Verkauf von Sachanlagen stellt in der Regel **umsatzsteuerrechtlich** eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung dar.

Einkommensteuerlich wird die stille Reserve aufgedeckt und stellt insoweit einen Ertrag dar. Deshalb muss der Buchwert des Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt des Verkaufs ermittelt werden.

Beispiel: Verkauf des betrieblichen PKW, Buchwert 1,00 €, für 10.000,00 € netto bar.

Kasse	11.900,00	an	Ertrag	9.999,00	
			PKW	1,00	
			USt	1.900,00	Gewinn + 9.999,00 €

Damit bei der Buchung die **Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer** ausgewiesen wird, ist es in der Praxis üblich, die Buchung **etwas umständlicher** durchzuführen:

Kasse	11.900,00		an	Erlöse AV	10.000,00
				USt	1.900,00
Anlagenabgang (Aufwand)	1,00	an	PKW	1,00	

Gewinnauswirkung auch hier insgesamt + 9.999,00 €

In Prüfungen empfiehlt sich die in der Praxis übliche Buchung, da sich diese auch in den Lösungsvorschlägen wiederfindet.

Wenn das verkaufte Wirtschaftsgut noch nicht vollständig abgeschrieben ist, dann muss bis zum Zeitpunkt des Verkaufs die zeitanteilige Abschreibung berechnet und gebucht werden.

Anmerkung: Für Prüfungen und die schulische Anwendung werden angefangene Monate nicht mitgerechnet. Für die weitere fachliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ist der Beck'sche Bilanzkommentar empfehlenswert.

Aufgabe zum Verkauf von Anlagevermögen

Der buchführungspflichtige Gewerbetreibende Horst Müller, Berlin, erwarb am 28. Oktober 2018 von einem Kfz-Händler einen Pkw zum Bruttopreis von 30.702,00 €. Die Rechnung des Händlers beglich er sofort durch einen entsprechenden Bankscheck. Müller ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Das Fahrzeug wird nachweislich ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet.

- a) Buchen Sie den Kauf des Pkw am 28. Oktober 2018.
- b) Welchen Buchwert hatte der Pkw am 31. Dezember 2019, wenn der Gewerbetreibende sich für die lineare Abschreibung entschieden hatte und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Pkws 6 Jahre beträgt?

Am 1. Oktober 2020 verkauft Herr Müller den gebrauchten Pkw für 18.000,00 € netto gegen Banküberweisung an Frau Frieda Reichel, ebenfalls Berlin.

- c) Wie ist der Verkauf per 1. Oktober 2020 zu buchen?
- d) Wie wäre der Verkauf per 1. Oktober 2020 zu buchen, wenn Herr Müller das Fahrzeug für 16.000,00 € netto gegen Banküberweisung verkauft hätte?

Lösung

28.10.2018

(0/0) Pkw	25.800,00 €	
(1/1) Vorsteuer 19 %	4.902,00 €	
an (1/1) Bank		30.702,00 €

Abschreibungen

2007 = $25.800,00 \text{ €} : 6 = 4.300,00 \text{ €} \times \frac{3}{12} = \underline{1.075,00 \text{ €}}$; 2008 = $25.800,00 \text{ €} : 6 = \underline{4.300,00 \text{ €}}$

Buchwert 31.12.2019

$25.800,00 \text{ €} - 1.075,00 \text{ €} - 4.300,00 \text{ €} = \underline{20.425,00 \text{ €}}$

AfA 2009

AfA 2009 = $25.800,00 \text{ €} : 6 = 4.300,00 \text{ €} \times \frac{9}{12} = \underline{3.225,00 \text{ €}}$

Verkauf 1.10.2020 für 18.000,00 € netto

(4/6) Abschreibungen auf Sachanlagen	3.225,00 €	
(2/4) Anlagenabgänge (Buchgewinn)	17.200,00 €	
an (0/0) Pkw		20.425,00 €
(1/1) Bank	21.420,00 €	
an (8/4) Erlöse aus Anlagenverkäufen (Buchgewinn)		18.000,00 €
(1/3) Umsatzsteuer 19 %		3.420,00 €

Verkauf 1.10.2020 für 16.000,00 € netto

(4/6) Abschreibungen auf Sachanlagen	3.225,00 €	
(2/6) Anlagenabgänge (Buchverlust)	17.200,00 €	
an (0/0) Pkw		20.425,00 €
(1/1) Bank	19.040,00 €	
an (8/6) Erlöse aus Anlagenverkäufen (Buchverlust)		16.000,00 €
(1/3) Umsatzsteuer 19 %		3.040,00 €